

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Präg Strom & Gas GmbH & Co. KG für die Lieferung von Gas an Gewerbekunden

Stand: 03.12.2025

1. Grundlage und Voraussetzung der Belieferung

Voraussetzung für die Belieferung ist ein jährlicher Erdgasverbrauch des Kunden unter 1.500.000 Kilowattstunden pro Verbrauchsstelle, für den der jeweilige örtliche Netzbetreiber die Belieferung nach einem sogenannten Standardlastprofil zulässt.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung, Weiterleitungsverbot

2.1. Die Präg Strom & Gas GmbH & Co. KG (nachfolgend „Präg“ genannt) liefert und der Kunde bezieht den gesamten Bedarf an leitungsgebundenem Erdgas für die im Auftragsblatt genannte Verbrauchsstelle gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages.

2.2. Art, Brennwert und Übergebdruck des Erdgases werden im Netzananschlussvertrag geregelt.

2.3. Präg ist verpflichtet, den leitungsgebundenen Erdgasbedarf des Kunden entsprechend den Bedingungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit der Vertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzananschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder soweit und solange Präg an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

2.4. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzan schlusses handelt, Präg ist ebenfalls von der Leistungspflicht befreit. Das Gleiche gilt, wenn der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb unterbrochen hat.

2.5. Ziffer 2.4 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von Präg nach Ziffer 10 beruht.

2.6. Der Kunde wird das gelieferte Erdgas lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

3. Verbrauchsstelle, Messung

3.1. Der Erdgasbedarf wird für jede Verbrauchsstelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Verbrauchsstelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Verbrauchsstelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen. Nur im unmittelbar räumlichen Zusammenhang stehende Erdgasverbraucher gelten als eine einzige Verbrauchsstelle. Unerheblich ist, ob die Verbrauchseinrichtungen von mehreren Kunden gemeinsam genutzt werden.

3.2. Die Abrechnung des Erdgasverbrauchs wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers durchgeführt. Die Messeinrichtungen werden vom zuständigen Messstellenbetreiber, Präg, einem von diesen Beauftragten oder auf Verlangen von Präg oder des Messstellenbetreibers vom Kunden selbst abgelesen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm dies nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können Präg und/oder der Messstellenbetreiber den Verbrauch des Kunden insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind.

3.3. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von Präg oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen. Es ist mindestens ein Ersatztermin anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen frei zugänglich sind.

4. Produktpreise und Preisbestandteile

4.1. Das vom Kunden für die Erdgasbelieferung zu zahlende Entgelt setzt sich aus dem jährlichen Grundpreis und dem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Der Grundpreis ist für jede zählergemessene Verbrauchsstelle zu entrichten.

4.2. Die im Auftragsblatt aufgeführten Bruttopreise sind Komplettpreise. Sie enthalten unter anderem die gesetzlich vorgegebenen Steuern, Abgaben und Belastungen, welche die Erzeugung, Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung, Vermarktung und den Verbrauch von Erdgas belasten (Gesetzliche Preisbestandteile), unter Einschluss insbesondere der Umsatzsteuer, der Erdgassteuer und der Konzessionsabgaben sowie ab dem 01.01.2021 auch die Kosten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG („CO₂ Preis“). Sie enthalten daneben auch die von den zuständigen Netzbetreibern festgesetzten Arbeitspreis-Entgelte für die Netznutzung in der im Vorjahr angekündigten Höhe sowie des Weiteren die sonstigen Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb (soweit anfallend), Abrechnung und für die gelieferte Energie. Beim Angebot „Erdgas für

Gewerbekunden“ entsprechen die in dem Auftragsblatt aufgeführten Nettopreise den vorgenannten Komplettpreisen, jedoch ohne die Umsatzsteuer.

5. Präg-Preisgarantie

Vorbehaltlich etwaiger von Präg nicht zu beeinflussender Kostenänderungen betreffend die gesetzlichen Preisbestandteile oder den variablen Preisbestandteil im Sinne von nachstehender Ziffer 6, besteht eine Präg-Preisgarantie. Sie ist während der gesamten ersten Vertragslaufzeit wirksam.

6. Preisanpassungen

6.1. Während der Präg-Preisgarantie erfolgen keine Preisanpassungen (Erhöhungen oder Senkungen), außer denjenigen wegen Änderungen der gesetzlichen Preisbestandteile.

6.2. Preisanpassungen erfolgen in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I, S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisanpassung gemäß § 315 BGB zivilgerichtliche Überprüfung lassen. Für eine Preisanpassung sind ausschließlich Änderungen der in Ziffer 4.2 genannten Kosten zu berücksichtigen. Präg ist bei Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisanpassung durchzuführen, wobei Kostensteigerungen und gegenläufige Kostensenkungen zu saldieren sind. Umfang und Zeitpunkt einer solchen Preisanpassung hat Präg so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen werden wie Kostenerhöhungen; insbesondere darf Präg Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Präg nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor; Ziffer 6.1 bleibt unberührt.

6.3. Wirksam wird eine Preisanpassung jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Bekanntgabe durch Präg, die spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Preisanpassung mittels – insoweit abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 GasGVV – Unterrichtung des Kunden in Textform erfolgt. Der Kunde kann den Erdgaslieferungsvertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Preisanpassung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen; die Kündigung bedarf der Textform. In der Unterrichtung in Textform wird Präg den Kunden auf diese Kündigungsmöglichkeit gesondert hinweisen und ihn unter Angabe der Höhe der einzelnen Preisbestandteile gemäß Ziffer 4.2 über Umfang, Anlass und Voraussetzungen der Preisanpassung informieren. Mit der nächsten Abrechnung werden etwaige Preisanpassungen mit den bereits erbrachten Zahlungen verrechnet.

7. Zahlung, Verzug

7.1. Die Abrechnung durch Präg erfolgt in Zeitabschnitten, die zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen; auf Wunsch und unter Übernahme der resultierenden Mehrkosten seitens des Kunden kann eine halbjährige, vierteljährige oder monatliche Abrechnung erfolgen. Präg kann für die Erdgaslieferung monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

7.2. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von Präg in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind ohne Abzug im Wege des SEPA-Basislastschriftverfahrens oder durch Banküberweisung zu zahlen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt, ab dem Präg über den Rechnungsbetrag endgültig verfügen kann. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen den Kunden zum Zahlungsaufschub nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist, der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt hat und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

7.3. Bei Zahlungsverzug kann Präg die Kosten für jede nach der in Ziffer 7.2 genannten Zahlungsaufforderung versandte, erneute Zahlungsaufforderung oder die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale.

7.4. Gegen Ansprüche von Präg kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7.5. Folgende Bestimmung gilt ausschließlich für Kunden mit SEPA-Basislastschrift: Zum Einzug sämtlicher Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag räumt der Kunde Präg das Recht ein, die fälligen Beträge per SEPA-Basislastschrift vom Kunden zu benennendes Bankkonto einzuziehen. Der Kunde wird Präg etwaige für die Durchführung von SEPA-Basislastschriften erforderliche Dokumente und Daten übergeben bzw. schriftlich mitteilen. In diesem Zusammenhang wird vereinbart, dass Präg dem Kunden spätestens einen Kalendertag vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschrift die anstehende Kontobelastung mitteilen wird.

8. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

Präg ist berechtigt, jeweils für die Energielieferung des laufenden Abschlags-/Abrechnungsmonats eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem – gegebenenfalls zeitanteiligen – Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde einen erheblich geringeren Verbrauch glaubhaft, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Über das Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, so kann Präg in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.

9. Vertragslaufzeit, Lieferbeginn und ordentliche Kündigung

9.1. Der Vertrag zwischen dem Kunden und Präg kommt durch ein Angebot des Kunden (Auftrag) und eine auf dessen Annahme gerichtete Bestätigung von Präg (Versorgungsbestätigung) zustande. Präg behält sich vor, die Annahme des Auftrags zu verweigern, insbesondere bei einer schlechten Bonität des Kunden.

9.2. Die Erdgaslieferung beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der örtliche Netzbetreiber die Netznutzung ermöglicht. Besteht für die zu beliefernde Verbrauchsstelle des Kunden bei Vertragsschluss noch ein Erdgaslieferungsvertrag mit einem anderen Lieferanten (Alterdgaslieferungsvertrag), so beginnt diese Erdgaslieferung erst mit dem Tag, der auf die Beendigung des Alterdgaslieferungsvertrages folgt. Kommt innerhalb von sechs Kalendermonaten (beim Angebot „Erdgas für Privatkunden“) bzw. 18 Monaten (beim Angebot „Erdgas für Gewerbekunden“) ab Vertragsschluss keine Belieferung des Kunden zustande, haben der Kunde und Präg jeweils das Recht, diesen Erdgaslieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

9.3. Der Vertrag hat je nach der vom Kunden getroffenen Auswahl eine Laufzeit von zwölf Monaten (bei allen „Garant-12-Tarifen“) oder von 24 Monaten (bei allen „Garant-24-Tarifen“) ab Lieferbeginn (Erste Vertragslaufzeit). Jede der Vertragsparteien kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Laufzeit kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Wird der Vertrag nicht wirksam gekündigt, verlängert er sich jeweils um eine weitere Laufzeit von zwölf Monaten.

10. Einstellung der Lieferung, außerordentliche Kündigung

10.1. Präg ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Erdgasdiebstahl“).

10.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe (mindestens € 100) und unter Berücksichtigung etwaiger Sicherheitsleistungen nach Ziffer 8 ist Präg nach Androhung und Ablauf einer vierwöchigen Abwendungsfrist ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Nicht titulierte Forderungen, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung von Präg resultieren, bleiben außer Betracht. Dem Kunden wird der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Kunde wird Präg auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.

10.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal in Rechnung gestellt. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung ersetzt worden sind. Der Kunde trägt auch die Kosten für einen berechtigten, aber erfolglosen Unterbrechungsversuch, soweit die Erfolglosigkeit dem Kunden zuzurechnen ist (z.B. bei fehlender Zutrittsbewilligung).

10.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Belieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die andere Partei zum wiederholten Male und trotz Abmahnung unter Androhung der außerordentlichen Kündigung gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstößt,
- der Kunde seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
- die Voraussetzungen nach Ziffer 10.1 vorliegen oder ein Zahlungsverzug in Höhe von zwei monatlichen Abschlägen vorliegt, dieser angemahnt ist und dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde,
- gegen die andere Partei eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme wegen einer Geldforderung (§§ 803 bis 882a ZPO) erwirkt und die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von zehn Werktagen wieder beendet worden ist,
- Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, oder
- wenn Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird.

11. Haftung

11.1. Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung erleidet, haftet Präg nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Präg weist darauf hin, dass in diesem Fall ein Haftungsanspruch des Kunden gegen den Netzbetreiber bestehen kann, § 18 Niederdruckanschlussverordnung.

11.2. Präg wird unverzüglich auf Verlangen des Kunden über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

11.3. In allen übrigen Fällen ist die Haftung von Präg, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigefügt wurde; Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

12. Umzug des Kunden

12.1. Im Falle eines Umzugs ist der Kunde verpflichtet, Präg binnen eines Monats unter vollständiger Angabe der neuen Anschrift in Textform hierüber in Kenntnis zu setzen.

12.2. Vorbehaltlich Ziffer 12.3 wird Präg die Belieferung des Kunden an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages fortsetzen. Voraussetzung für eine Belieferung des Kunden an der neuen Entnahmestelle zum Zeitpunkt des Einzugs ist die rechtzeitige Mitteilung des Umzugsdatums.

12.3. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. In diesem Fall unterbreitet Präg dem Kunden gerne ein neues Angebot über die Belieferung mit Erdgas.

13. Geheimhaltung, Datenschutz

13.1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages über die jeweils andere Vertragspartei erlangten Informationen vertraulich zu behandeln, soweit nicht

a) ihre Weitergabe für die jeweils andere Vertragspartei ersichtlich ohne Nachteil ist,

b) sie jedermann zugänglich sind oder

c) sie aufgrund einer gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Anordnung offengelegt werden müssen.

13.2. Zum Zweck der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertrags werden im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten des Kunden durch Präg oder von Präg beauftragten Dienstleistern erhoben, verarbeitet und genutzt. Präg ist mittels dieser personenbezogenen Daten und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Bonitätsprüfung des Kunden und insbesondere dazu berechtigt, Auskünfte bei Kreditinstituten, Auskunfteien oder sonstigen Kreditinformationssystemen einzuholen und Negativdaten abzuspeichern; Dies gilt nicht, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass überwiegende schutzwürdige Interesse des Kunden dem Entgegenstehen. Die eigenen Angaben des Kunden zu Name und Anschrift verarbeiten und nutzen Präg oder von Präg beauftragte Dienstleister auch zur Werbung für eigene Angebote von Präg, soweit nicht schutzwürdige Interessen des Kunden entgegenstehen; Dieser Datenverwendung kann der Kunde jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

14. Änderungen des Vertrages, Sonderkündigungsrecht

14.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. dem EnWG, GasGVV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist Präg berechtigt und verpflichtet, die Vertragsbedingungen insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht.

14.2. Anpassungen der Vertragsbedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsbeginn möglich. Präg wird dem Kunden die Anpassung spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt und die geänderte Fassung der Vertragsbedingungen wird ab dem angegebenen Monatsbeginn Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Auf diese Folgen und die Kündigungsmöglichkeit wird Präg den Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.

14.3. Ziff. 14.1 und 14.2 gelten nicht für die Änderung des Erdgaspreises, der vereinbarten Leistungsinhalte, der Vertragslaufzeit und der Kündigungsregelung.

15. Neukundenprämie

Wird zugunsten des Kunden eine Neukundenprämie vereinbart, gilt diese für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab Lieferbeginn und wird als Gutschrift mit der ersten (Jahres-/Schluss-)Rechnung verrechnet. Wird das Lieferverhältnis früher beendet, vermindert sich die Neukundenprämie zeitanteilig in demselben Verhältnis, in dem der tatsächliche Lieferzeitraum die Dauer von zwölf Monaten unterschreitet. Die Neukundenprämie steht dem Kunden nur zu, wenn er in den letzten sechs Monaten vor Vertragsabschluss in seinem Haushalt nicht von Präg mit Erdgas beliefert wurde.

16. Schlichtungsstelle Energie / Online-Streitbeilegung

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass Präg zuvor kontaktiert wurde und eine beiderseits zufriedenstellende Lösung nicht gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133 in 10117 Berlin, Tel.: 030 / 2757240-0, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Verbraucher haben die Möglichkeit über ein Online-Streitbeilegungsverfahren der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (sog. ADR-Richtlinie, ADR = Alternative Dispute Resolution) und der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2013 über die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (sog. ODR-

Verordnung, ODR = Online Dispute Resolution) über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder einem Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren der Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgenden Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>; unsere E-Mail-Adresse dazu ist: stromundgas@praeg.de.

17. Informationen und Verbraucherservice

Aktuelle Informationen zu den geltenden Produktpreisen erhält der Kunde zu den regulären Geschäftszeiten von Präg unter der Telefonnummer 0800 / 2 30 40 50 oder jederzeit auf der Internetseite von Präg unter www.praeg.de. Den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur erreicht der Kunde telefonisch, Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

unter der Nummer 030 / 22480-500 oder schriftlich unter der Anschrift: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, bzw. unter Telefax: 030 / 22480-323 oder E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

18.2. Der Kunde und Präg sind jeweils berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen; Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen. Dies gilt auch für wiederholte Fälle der Rechtsnachfolge. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Gesamtrechtsnachfolge bleiben unberührt.

18.3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren, soweit in diesem Vertrag keine abweichende Bestimmung getroffen ist; Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.